

Entwurf vom 09.12.2021

**Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.493.103 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.172.668 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.968.903 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.812.868 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.955.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.905.250 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.950.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	686.700 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.874.103 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.404.818 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.950.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.696.700 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.700.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das **Haushaltsjahr 2022** wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>585 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>416 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>380 v. H.</b> |

**§ 6**

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 25.000 € je Einzelfall überschreiten.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 250.000 €

Visselhövede, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ralf Goebel  
Bürgermeister